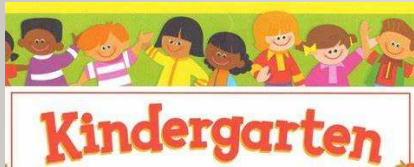


Kindertagesstättenrecht



Rechtliche Hintergründe zum Kindertagesstättenrecht



Bundesrecht



Was ist eine Kindertagesstätte bzw.: Grundsätze der Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 22 Abs. I SGB VIII

Satz 1: Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und **in Gruppen gefördert** werden.

§ 26 SGB

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.



Bundesrecht



Erlaubnisvorbehalt: § 45 SGB VIII

Abs. I Satz I:

Der **Träger einer Einrichtung....** bedarf für den **Betrieb der Einrichtung** einer **Erlaubnis**.

Abs. II Satz I:

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. Der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
2. Die dem Zweck der **Konzeption der Einrichtung** entsprechenden
 - **räumlichen,**
 - **fachlichen,**
 - **wirtschaftlichen und**
 - **personellen Voraussetzungen**für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.



Bundesrecht Kindertagesstätten



Prüfungsvorbehalt

§ 46 SGB VIII: Örtliche Prüfung

Abs. 1: Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.



Landesrecht: NKiTag vom 07.07.2021



§ 1 Abs. 1 NKiTag

Dieses Gesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Es dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)

§ 1 Abs. 2 NKiTag

Eine Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes ist eine Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die

1.

2. Kindern während der **Kernzeit (§ 7 Abs. 1)** eine **Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden** in der Woche anbietet.



Kernzeit und Randzeit

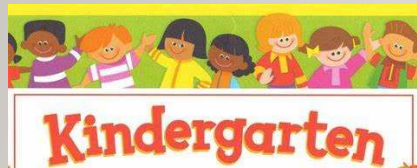


§ 7 NKiTaG: Kernzeit und Randzeit:

Abs. 1: In der Kernzeit wird den Kindern, die derselben Gruppe angehören, **durchgehend** Förderung angeboten (Kernzeitgruppe).

Warum durchgehend?:

Das Förderungssystem in den Kindertagesstätten basiert auf Gruppenbetreuung bzw. – Einzel- bzw. Individualförderung in einer Gruppe (Bildungs- und Erziehungsauftrag und deren Inhalte siehe § 2 Abs. 2 NKiTaG, langer Katalog, daher hier nicht wiedergegeben).



Ergebnis Beratungsgespräch zur Erweiterung der Betreuungskapazität



Ergebnis der örtlichen Überprüfung / des Beratungsgesprächs / der Besichtigung (örtl. Prüfung) Auszug aus dem Protokoll über das Beratungsgespräch / der Besichtigung:

Derzeit werden Kindergarten- und Schulkinder in den Nachmittagsgruppen im 1-Stunden-Rhythmus auch um 13.30 Uhr / 14.30 Uhr / 15.30 Uhr abgeholt. Die Konzeption enthält keine Angaben zu diesen Abholzeiten. Eine Abholung im 1-Stunden-Rhythmus widerspricht dem Ziel der Umsetzung des Bildungsauftrages. Dazu gehört eine durchgehende Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindergarten- und Schulkindern in einer Regelgruppe. Die flexible Abholung, hier: im 1-Stundenrhythmus ist ausschließlich in Randzeiten zulässig.

Beachten: diese Feststellung berührt den Kreis der „Organisationsregelungen / -hoheit für Kindertagesstättenutzung in Bezug auf Kernzeitennutzung“, welche in Jade durch die aktuellen Gebührenregelungen gesteuert werden.

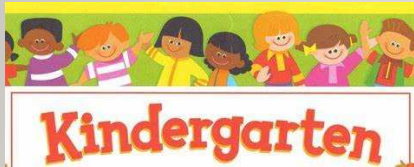


Kindertagesstätten



Möglich Konsequenzen bei Nichtumsetzung Kernzeiteinsatzgebots:

1. Verlust der finanziellen Förderung durch das Land (Finanzhilfe) nach §§ 23 FF NKiTaG
2. Ggfs. Verlust der Betriebserlaubnis für die betroffenen Gruppen



Finanzierung Kindertagesstätten

Wo kommt das Geld für den Betrieb her?



Personalkosten-
zuschüsse des
Landes



Betriebskostenzu-
schuss des
Landkreises (je
genehmigten Platz)



Benutzungsgebühren



Sonderzuschüsse



Eigenanteil
Gemeinde Jade





Ansprüche nach SGB VIII



§ 24 SGB VIII

1. Abs. 1 und 2: Krippenkinder : frühkindliche Förderung in Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (für Kinder unter 1 Jahr besondere Anspruchsvoraussetzungen)
2. Abs. 3: Kinder ab 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt: Anspruch auf Kindergartenplatz
3. Abs. 4: für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (noch kein individueller Anspruch, „nur“ Gebot ein Angebot vorzuhalten).
4. Ab August 2026 Ganztagsförderungsgesetz vom 02.10.2021: Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.



Beiträge und Entgelte



§ 22 Abs. 2 NKiTaG

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden.

Der Anspruch nach Satz 1 umfasst den **vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen Förderung** des Kindes,

höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der

Förderung in der Randzeit. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen.....